



Information zum Verbrennen von Pflanzenabfällen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit der Pflanzenabfalllandesverordnung (PflanzAbfLVO M-V) Regelungen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen festgelegt.

In § 2 Absatz 1 PflanzAbfLVO M-V heißt es:

*„Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 (=Kompostierung) oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme (Container für Grünabschnitt) **nicht möglich oder nicht zumutbar ist**. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.“*

In Boizenburg/Elbe sind mehrere Container für die Entsorgung von Pflanzenabfällen bereitgestellt worden.

Daher ist das Verbrennen von Pflanzenabfällen in Boizenburg/Elbe verboten.

In § 3 PflanzAbfLVO M-V heißt es:

*„Die für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Einzelfall genehmigen**, sofern eine Entsorgung nach den §§ 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“*

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 PflanzAbfLVO M-V obliegt dem Fachdienst Natur- und Umweltschutz, SB untere Abfallbehörde, Tel.: 03871/722-6843.

In § 4 PflanzAbfLVO M-V heißt es:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 oder eine Genehmigung nach § 3 vorliegen,*
- 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder außerhalb der in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 vorgegebenen Zeiten pflanzliche Abfälle verbrennt,*
- 3. einer vollziehbaren Auflage im Rahmen einer Genehmigung nach § 3 zuwiderhandelt.“*

Ich bitte um Beachtung!



Der Bürgermeister
der Stadt Boizenburg/Elbe